

KOLUMNE



**ALBERT
BIRKNER**
Managing Partner
CHSH

TRANSPARENZ BEI AKTIONÄREN

Durch die zweite Aktionärsrechte-Richtlinie werden die Identifikation der Aktionäre, Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern, Abstimmung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht und Related Party Transactions geregelt. Durch eine geplante Novelle zum Börsengesetz 2018 werden die Bestimmungen über die Identifikation der Aktionäre, Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern in einem neuen fünften Hauptstück in das Gesetz inkorporiert. Die Novelle ist derzeit im Begutachtungsverfahren. Gelistete Aktiengesellschaften sollen Aktionäre identifizieren können, um die Ausübung von Aktionärsrechten zu erleichtern, auch „Know your shareholder“. Dies erfolgt durch Banken, Wertpapierfirmen oder Verwahrstellen, auch wenn diese ihren Sitz im EU-Ausland haben. Im Detail ist noch vieles unklar, etwa wie die Ausübung der Aktionärsrechte befördert werden soll. Say-on-Pay- und Related-Party-Transaktionen werden im Aktiengesetz geregelt werden. Ein Entwurf dazu liegt noch nicht vor. Die zweite Aktionärsrechte-Richtlinie ist bis 10. Juni 2019 umzusetzen.

a.birkner@derboersianer.com